



Neues Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich

Information zu den Änderungen und rechtlichen Auswirkungen im Bereich der 2. Säule

Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU (Brexit) gelten seit dem 1. Januar 2021 das **Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (FZA)** und die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit **nicht mehr** für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

Die beiden Staaten haben ein **neues Abkommen** ausgehandelt, welches ab dem 01. November 2021 (bis zu seinem Inkrafttreten) vorläufig angewendet wird. Das seit dem 1. Januar 2021 wieder anwendbare Sozialversicherungsabkommen von 1968 wird durch das neue zweiseitige Abkommen grundsätzlich abgelöst (s. Geltungsbereich). Das neue Sozialversicherungsabkommen ist nicht anwendbar auf Personen, die unter das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger fallen (s. [AHV/EL-Mitteilung Nr. 430](#)). Da das Abkommen in beiden Staaten noch durch die Parlamente genehmigt werden muss, wird es ab dem 1. November 2021 bis zum definitiven Inkrafttreten vorläufig angewendet.

Das neue Sozialversicherungsabkommen geht weiter als die sonst üblichen bilateralen Vereinbarungen mit anderen Staaten. Viele Regelungen wurden aus den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 übernommen. Diese starke Anlehnung an das vor dem 01. Januar 2021 geltende EU-Recht gewährleistet eine gewisse Kontinuität bezüglich der Vorschriften des FZA.

Geltungsbereich

Das Abkommen gilt im Verhältnis der Schweiz und UK für Staatsangehörige der Vertragsstaaten sowie für EU-Staatsangehörige. Wie das FZA gilt das Abkommen auch für nichterwerbstätige Familienangehörige und Hinterlassene unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Im Unterschied zum FZA enthält das Abkommen aber nur bilaterale Bestimmungen, welche ausschliesslich das schweizerische und das britische Sozialversicherungssystem koordinieren. Eine Triangulierung zwischen den verschiedenen Abkommen (Sozialversicherungsabkommen Schweiz-UK, Handels- und Kooperationsabkommen EU-UK und FZA) ist nicht vorgesehen.

In räumlicher Hinsicht gilt das Abkommen für die Schweiz und das Vereinigte Königreich und Gibraltar. Keine Anwendung findet das Abkommen auf die übrigen Überseegebiete und die Kronbesitzungen des Vereinigten Königreichs. Für die Inseln Man, Jersey, Guernsey, Alderney, Herm und Jethou ist weiterhin das Sozialversicherungsabkommen von 1968 anwendbar.

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeit im Bereich der beruflichen Vorsorge wird von dem neuen Abkommen zwischen der Schweiz und UK nicht erfasst, so dass **ab dem 01. November 2021 weiterhin nationales Recht anwendbar ist**.

Folglich können auch künftig alle Personen, die ihren Wohnsitz bereits nach UK verlegt haben oder die Schweiz in Richtung UK verlassen, die Barauszahlung ihrer gesamten Freizügigkeitsleistung verlangen (Obligatorium und Überobligatorium).



Anschluss- und Beitragspflicht von Arbeitgebern mit Sitz in UK, die Arbeitnehmer in der Schweiz beschäftigen

Ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des neuen Abkommens CH-UK ist ein Arbeitgeber mit Sitz in UK in Bezug auf seine Arbeitgeberpflichten einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz gleichgestellt. Er muss für die Arbeitnehmer die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Folglich muss er seine Arbeitnehmer auch in der beruflichen Vorsorge versichern (Rz 1020 [AKBV](#); [AHV-Mitteilung Nr. 444](#), [s. auch Anschluss von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland \(EU\)](#)).

Der britische Arbeitgeber kann mit seinem in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer vereinbaren, dass ein Bruttolohn ausbezahlt wird und der Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) selbst abrechnet. Als Modell für eine solche Vereinbarung kann die Vereinbarung dienen, die basierend auf den EU-Koordinierungsverordnungen im Verhältnis CH-EU verwendet wird [Vereinbarung nach Art. 21 VO \(EG\) 987/2004](#).